

SATZUNG  
GEMEINDE  
**TODESFELDE**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 2**  
FÜR DAS GEBIET

"Südlich der Dorfstraße und westlich der Siedlungsstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Südlich der Dorfstraße und westlich der Siedlungsstraße"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.03.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von ... bis zum ... durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsbereich am ... erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 29.03.2002. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.05.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 17.07.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.08.2002 bis zum 17.09.2002 während der Dienststunden / folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.08.2002 in der ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.11.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.02.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.02.2002 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

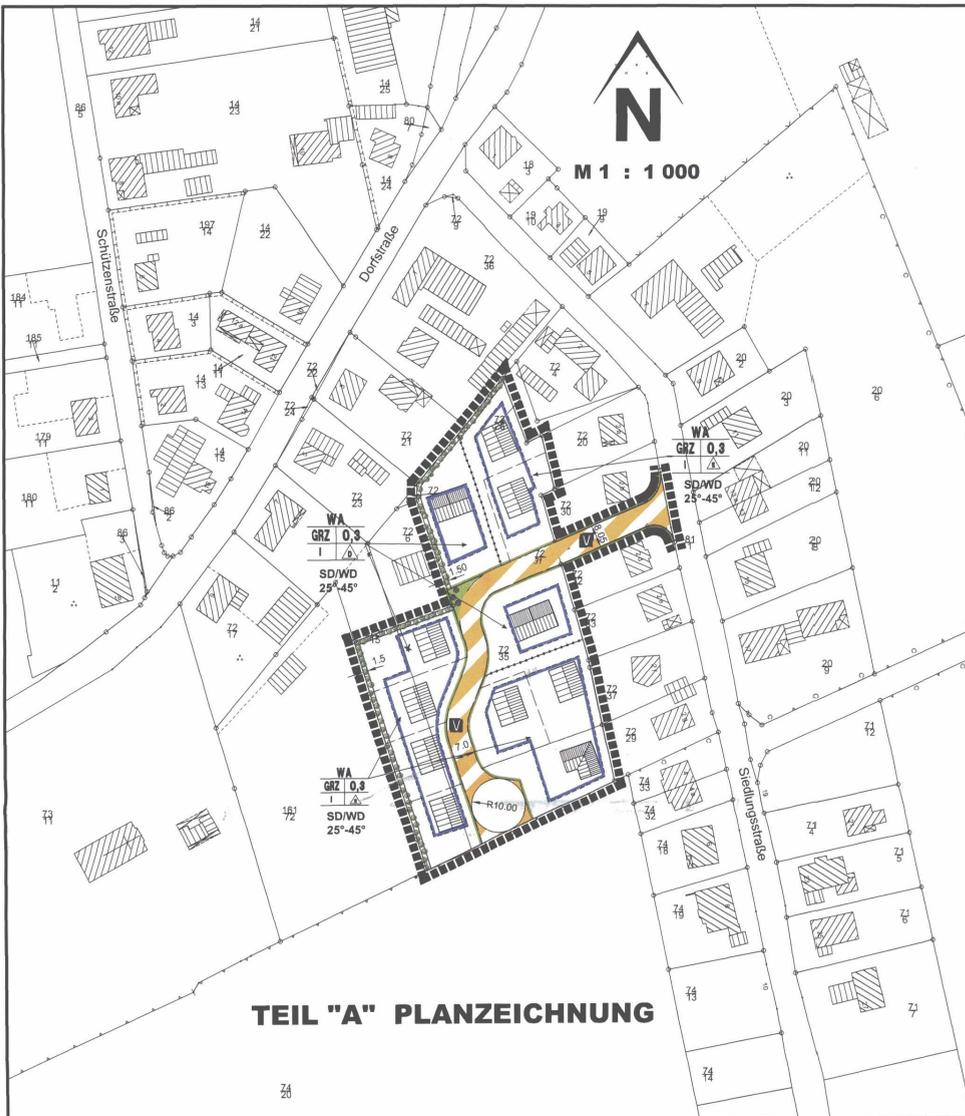
GEMEINDE TODESFELDE  
DEN 15.01.2002  
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT BAD SEGEBERG  
DEN 30. Jan. 2002  
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE TODESFELDE  
DEN 14.02.2002  
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE TODESFELDE  
DEN 14.02.2002  
BÜRGERMEISTER  
AMTSGRÜNDLEITER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

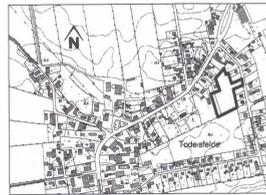
ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauzustandserklärung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichnerklärung 1990 (PlanV 90), (BGBl. I S. 56).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA** Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- GRZ** Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl § 9 (1) BauGB, § 16(2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 (4) BauNVO
- Bauweise** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
  - nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
  - nur Doppelhäuser zulässig § 22 (3) BauNVO
- Baugrenze** § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung** § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO
  - 25°-45° Dachneigung
  - SDIWD Satteldach bzw. Walmdach möglich

- Strassenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
  - Zweckbestimmung:** Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsgrün
- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Hecke anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Blüme anzupflanzen, § 9 (1) 25b BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Maßlinie mit Maßeinheit